



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Schulreglement

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2012

In Kraft ab 1. August 2012

www.pieterlen.ch

06. März 2012

REGLEMENT ÜBER DAS SCHULWESEN (SCHULREGLEMENT)

- Der Gemeinderat von Pieterlen, gestützt auf die kantonale Volksschulgesetzgebung,
- den Anhang der Gemeindeordnung für die Schulkommission vom 05. Juni 2012, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Gemeinde Pieterlen und die Organisation im Bereich des Schulwesens.

Schulwesen

Art. 2 Das Schulwesen der Gemeinde Pieterlen umfasst

- a die Kindergärten
- b die Primarstufe
- c die Sekundarstufe I
- d die Tagesschule
- e den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst,

Vorbehalten bleiben die Angebote anderer Organisationen, namentlich in den Bereichen der Sekundarstufe I und der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule.

Ziele und
Grundsätze

Art. 3 Die Gemeinde Pieterlen

- a) bietet den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Lernfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt,
- b) fördert und entwickelt nachhaltig die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft,
- c) bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen.

Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der Kantonalen- und Gemeindevorgaben für die Gestaltung und Entwicklung eines Schulwesens ein, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung von Pieterlen orientiert.

2. Schulangebote

2.1 Kindergarten und Primarschule

Kindergarten **Art. 4** Der Kindergarten umfasst zwei Jahre.

Primarstufe **Art. 5** Die Primarstufe umfasst die ersten sechs Schuljahre der Volksschule.

2.2 Sekundarschule

Sekundarstufe **Art. 6** Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in getrennten Real- und Sekundarklassen.

Die Schüler besuchen eine Klasse desjenigen Schultyps, dem sie zugewiesen sind.

In den Fächern Französisch und Mathematik besuchen die Schüler den Unterricht auf demjenigen Niveau, dem sie in diesen Fächern eingeteilt sind.

Das Fach Deutsch wird unabhängig von der Niveauteilung in der Stammklasse unterrichtet.

Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet im kantonalen Gymnasium statt.

2.3 Tagesschulen

Grundsätze **Art. 7** Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung für Kinder und Jugendliche der Schule Pieterlen.

Sie erhebt den Bedarf mindestens einmal jährlich.

Personal **Art. 8** Die Tagesschulleitung und Betreuungspersonen werden nach den Vorgaben des Gemeinde – Personalreglement angestellt.

Gebühren **Art. 9** Die Gemeinde erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach den kantonalen Vorgaben.

Die Gebühren der Mahlzeiten dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen. Der Gemeinderat regelt den Gebührenansatz für Mahlzeiten in der Tagesschule.

2.4 Besondere Angebote

Schulsozialarbeit **Art. 10** Die Gemeinde kann Schulsozialarbeit anbieten.

Besondere Formen des Unterrichts **Art. 11** Die Gemeinde fördert besondere Formen des Unterrichts wie Schulverlegungen, Projektwochen, Exkursionen und andere besondere Veranstaltungen.

3. Organisation

Schulorgane **Art. 12** Schulorgane im Sinn dieses Reglements sind
a) Gemeinderat
b) Departementsvorsteher Bildung
c) Schulkommission
d) Abteilungsleiter Bildung

Mitwirkung der Lehrerschaft **Art. 13** Die Mitwirkung der Lehrerschaft erfolgt in erster Linie über den Abteilungsleiter Bildung und die Lehrerschaft.

Die Lehrerschaft berät und unterstützt die Schulleitung. Sie kann Anträge unterbreiten und zu Anträgen der Schulleitung an die übrigen Organe Stellung nehmen.

Gemeinderat **Art. 14** Der Gemeinderat
a) erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
b) legt die Schulstandorte fest,
c) entscheidet über die Bildung und Auflösung von Klassen,
d) stellt die Schulleitung an.

Departementsvorsteher **Art. 15** Der Departementsvorsteher Bildung ist dem
Abteilungsleiter Bildung vorgesetzt.

Schulkommission **Art. 16** Die Schulkommission ist zuständig für

- a) strategische Ausrichtung der Schulen
- b) Leitbild der Schule
- c) Schulprogramm
- d) Einführung oder Aufhebung von Fakultativunterricht und
freiwilligen Schulsport
- e) Ferienordnung
- f) Jahresplanung der Schulen
- g) Kontrolle und Durchsetzen der Schulpflicht
- h) Vorgaben für das Anstellungs- und Kündigungsverfahren
der Lehrkräfte
- i) Grundsätze zur Pensenzuteilung
- k) Unbezahlte Urlaube
- l) Richtlinien für das Mitarbeitergespräch Lehrkräfte
- m) pädagogisches und organisatorisches Konzept

Leiter Abteilung **Art. 17** Der Leiter Abteilung Bildung (Schulleitung) führt die
Schule Pieterlen und die Tagesschule und stellt Lehrkräfte an.
Bildung Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Zuständigkeiten in
einem Funktionendiagramm fest.

Leitung Tagesschule **Art. 18** Die Tageschulleitung stellt die für die Tagesschule
anzustellenden Personen an.

Schulkoordinations-
Konferenz **Art. 19** Die Schulkoordinations-Konferenz setzt sich wie folgt
zusammen:

- Abteilungsleiter Bildung
- Je einer Person aus Kindergarten/Primarschule und
Sekundarstufe I (Ansprechperson)
- Bei Bedarf Tagesschulleitung (Ansprechperson)

Die Schulkoordinations-Konferenz

- a) bespricht Schulfragen, die für die Schule Pieterlen von
Bedeutung sind
- b) koordiniert soweit erforderlich das Schulwesen
- c) erfüllt Aufgaben gemäss Funktionendiagramm.

Der Abteilungsleiter Bildung steht der Schulkoordinations-
Konferenz vor.

4. Mitwirkung der Eltern und Schülerschaft

Zusammenarbeit mit
den Eltern

Art. 20 Die Schulen arbeiten im Sinn der kantonalen Vorgaben und des Funktionendiagrammes mit den Eltern der Schülerinnen und Schülern oder anderen Erziehungsberechtigten zusammen.

Schülerinnen und
Schüler

Art. 21 Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

Sie können der Schulleitung Anregungen unterbreiten.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 Dieses Reglement tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden die

- Weisungen der Schulen Pieterlen vom 17.12.2003
- das Pflichtenheft der Schulkommission vom 11.11.2003
- das Pflichtenheft der Schulleitungen vom 22.10.2003 aufgehoben.

Genehmigung

So beraten und mit 85 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 05. Juni 2012.

2542 Pieterlen, 08. Juni 2012-cz

Namens der Versammlung der
Einwohnergemeinde P i e t e r l e n

Gemeindepräsidentin
sig. Brigitte Sidler

Gemeindeschreiber
sig. Christian Zumstein

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Pieterlen öffentlich aufgelegt worden ist.

Gemeindeschreiber
sig. Christian Zumstein

Pieterlen, 5. Juni 2012 – cz